

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 108/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ellen Vera Sophia C., geborene S. (fr. Z.),
L., H.straße,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. , Dr. und
-

gegen

Land BADEN-WÜRTTEMBERG,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 29. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Fall wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Berufungsgericht kommt ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis, daß die Klägerin nicht nach England ausgewandert ist. Insoweit war die Rechtslage nach dem damals geltenden Recht eindeutig, und bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Damit entfällt ein Neuantragerecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluß in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BEG oder nach den Grundsätzen der Entscheidung RZW 1971, 40.

276

- 3 -

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Berufungsgericht zu Recht versagt. Es hält die Behauptung der Klägerin, sie habe sich bis 1964 nicht mehr an die Verfolgung erinnert, für nicht glaubwürdig. Die Angriffe der Beschwerde gegen diese allein dem Tatrichter obliegende Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)